



# **Verrechnung von Schulgeld und Kosten für Lehrmittel an Repetenten und Lernende nach Art. 32**

1. Gemäss Übersicht „Finanzierung Repetenten mit oder ohne Lehrvertrag und Nachholbildung“ (Rechtsdienst MBA, Version 18.7.2017) müssen alle ausserkantonalen Repetenten ohne Lehrvertrag zusätzlich zu den Kosten für Lehrmittel auch Schulgeld bezahlen. Bei Repetenten und Lernenden mit Lehrvertrag wird das Schulgeld durch den Lehr- / Wohnkanton übernommen. Bei ausserkantonalen Repetenten und Lernenden ohne Lehrvertrag wird das Schulgeld entweder durch den Wohnkanton (z.B. aktuell SH) übernommen oder muss durch den Repetenten bzw. Lernenden selber bezahlt werden.
2. Die Höhe des Schulgeldes pro Lektion sowie die Kosten für Lehrmittel (Material, Kopien, elektr. Hilfsmittel) werden von der Schulleitung festgelegt. Die Lernenden müssen über die Kosten im Vorfeld informiert werden.
3. Die Verrechnung des Schulgeldes und der Kosten der Lehrmittel erfolgt über ECO OPEN. Das Schulgeld wird jeweils am 15.5. und 15.11. (pro Semester) verrechnet. Die Kosten für die Lehrmittel (Konto 4250 0 00000, Verkäufe) werden bis spätestens am 31.10. des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.
4. Die manuelle Teilnehmerliste (Repetentenklasse) bzw. Liste gemäss ECO OPEN Report (Ausserkantonale LL / Art. 32) inkl. Rechnungen werden zur Kontrolle und zum Versand an das Sekretariat Rektorat geschickt.
5. Es erfolgt keine Rückzahlung des Schulgeldes bei nicht Anwesenheit bzw. Abbruch der Lehre oder des Kurses. Anträgen von Lernenden um Rückzahlung der verrechneten Kosten für Lehrmittel wird stattgegeben, wenn der Lehrbetrieb bestätigt, dass der Betrag ursprünglich durch den Lernenden beglichen wurde. Repetenten erhalten keine Kosten erstattet.